

## 1070 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 3. 1974

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

### ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TUNESIEN ÜBER TECHNISCHE HILFE

Die Republik Österreich und die Republik Tunesien sind,

im Hinblick auf die zwischen den beiden Ländern bestehenden traditionellen Bande als Grundlage einer vertieften und wirksamen Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung des beiderseitigen Nutzens, der einer engeren technischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern entspringen würde,

vom Wunsche getragen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verstärken,

wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Vertragsschließenden Teile werden die Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung Tunesiens unter Mitwirkung der österreichischen Wissenschaft und Technik nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten fördern.

#### Artikel 2

Die Republik Österreich wird sich bemühen, gemäß einvernehmlich festzulegender Richtlinien Fachkräfte der Republik Tunesien heranzubilden und ihre Fachkenntnisse zu vervollkommen.

#### Artikel 3

Die Republik Österreich wird sich bemühen, österreichische Fachkräfte über Wunsch der Republik Tunesien bereitzustellen.

#### Artikel 4

Art und Umfang des Einsatzes von Fachkräften bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden Teilen vorbehalten.

## ACCORD

### ENTRE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE SUR L'ASSISTANCE TECHNIQUE

La République d'Autriche et la République Tunisienne

— eu égard aux liens traditionnels existant entre les deux pays et constituant la base d'une coopération approfondie et féconde,

— tenant compte de l'avantage mutuel que pourront tirer les deux pays d'une collaboration plus étroite dans le domaine technique,

— animées du désir de renforcer les relations amicales entre les deux pays,

sont convenues de ce qui suit:

#### Article 1<sup>er</sup>

Les Parties Contractantes s'attacheront à promouvoir, selon leurs possibilités et avec le concours d'institutions scientifiques et techniques autrichiennes, la réalisation des objectifs du développement économique de la Tunisie.

#### Article 2

La République d'Autriche s'efforcera de former du personnel qualifié tunisien et de parfaire les connaissances techniques de celui-ci conformément aux directives qui seront arrêtées en commun ultérieurement.

#### Article 3

La République d'Autriche s'efforcera de mettre à la disposition de la République Tunisienne, à sa demande, des experts autrichiens.

#### Article 4

Les Parties Contractantes se réservent le droit de convenir séparément des conditions d'emploi des experts ainsi que du nombre de ceux-ci.

**Artikel 5**

Die Republik Tunesien verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Entsendung von österreichischen Fachkräften nach Tunesien gemäß Artikel 3 dieses Abkommens insbesondere nachstehende Begünstigungen zu gewähren und Leistungen zu erbringen:

- a) Befreiung von Steuern und anderen fiskalischen Abgaben auf österreichischerseits bezahlte Gehälter, Bezüge und andere Zuwendungen während der Einsatzdauer in Tunesien;
- b) Befreiung des Übersiedlungsgutes und der für den persönlichen Gebrauch der österreichischen Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen bestimmten Gegenstände von allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und allfälligen Kautionen;
- c) geeignete und angemessen eingerichtete Wohnungen für die österreichischen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen oder eine von den Vertragsschließenden Teilen einvernehmlich festzusetzende adäquate Wohnungszulage in bar;
- d) Befreiung der Kraftfahrzeuge der österreichischen Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen von allen Einfuhr- und sonstigen Abgaben und Gebühren, soweit die Einfuhr innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ankunft in Tunesien erfolgt und die Anzahl der eingeführten Kraftfahrzeuge eine Einheit pro Familie nicht übersteigt; eine allenfalls sich als erforderlich erweisende Verlängerung dieser Frist wird gewährt werden. Sofern ein solcherart eingeführtes Kraftfahrzeug von den in dieser litera genannten Personen aus einem unvorhergesehenen Grund nicht mehr benützt werden kann, gelten die Bestimmungen dieser litera sinngemäß auch bei der Einfuhr eines weiteren Kraftfahrzeuges, wobei diese Einfuhr unbefristet erfolgen kann;
- e) Vorsorge für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für Krankenhausaufenthalt zu den gleichen Bedingungen, wie sie für tunesische Beamte vorgesehen sind;
- f) Ausstellung eines Ausweises für ausländische Funktionäre für die österreichischen Fachkräfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben;
- g) jederzeitige, abgabefreie und unverzügliche Bewilligung der Ein- und Ausreise, der Ein- und Ausfuhr der in lit. b) und d) genannten Gegenstände, sowie die Ge-

**Article 5**

En ce qui concerne l'envoi d'experts autrichiens en Tunisie, conformément à l'Article 3 du présent Accord, la République Tunisienne s'engage notamment à accorder les privilèges et à fournir les services suivants:

- a) à exempter d'impôts et de toutes autres taxes les traitements, rémunérations et autres indemnités que les experts touchent du côté autrichien pendant leur affectation en Tunisie;
- b) à exempter de droits d'entrée et de sortie ainsi que de tout cautionnement le mobilier et les effets personnels des experts autrichiens et des membres de leurs familles;
- c) à mettre à la disposition des experts autrichiens et des membres de leurs familles de logements appropriés et convenablement meublés ou à leur verser une indemnité de logement adéquate dont le montant sera fixé, d'un commun accord, par les Parties Contractantes;
- d) à exempter des taxes à l'importation ainsi que des autres droits et taxes afférents les véhicules automobiles des experts autrichiens et des membres de leurs familles dans la mesure où les véhicules sont importés dans les trois mois qui suivent la date de leur arrivée en Tunisie et que le nombre de véhicules automobiles importés ne dépasse pas une unité par famille; en cas de nécessité, ce délai de trois mois pourra être prorogé. Si, pour une cause imprévue, les personnes précitées ne peuvent plus utiliser le véhicule importé en franchise, elles ont la faculté d'en importer un autre dans les mêmes conditions et sans qu'un délai soit fixé pour l'exercice de cette faculté;
- e) à assurer les soins médicaux et dentaires ainsi que l'hospitalisation dans des conditions égales à celles qui sont accordées aux fonctionnaires des services publics tunisiens aux termes des dispositions en vigueur;
- f) à délivrer aux experts autrichiens une pièce d'identité établissant leur qualité de fonctionnaires étrangers afin de leur permettre d'accomplir leur mission;
- g) à autoriser à tout moment, sans perception de taxes et sans délai, l'entrée et la sortie, l'importation et l'exportation des objets mentionnés aux alinéas b) et d) et à accor-

## 1070 der Beilagen

3

wahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die österreichischen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen;

h) die Republik Tunesien wird bei der Anwendung der oben genannten Bestimmungen die den österreichischen Fachkräften gewährten Vorrechte in keiner Hinsicht enger auslegen, als es der allgemeinen Praxis der Republik Tunesien gegenüber Fachkräften jeglicher anderen Staatsangehörigkeit entspricht;

i) Einräumung desselben Schutzes für die österreichischen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen, wie er Experten internationaler Organisationen von gleichem Rang in Tunesien gewährt wird.

**Artikel 6**

Die Republik Tunesien verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den von der Republik Österreich oder in ihrem Auftrage von österreichischen Institutionen und Unternehmungen für die Verwirklichung von Projekten frei tunesischer Bestimmungshafen zur Verfügung gestellten Gegenständen insbesondere nachstehende Leistungen zu erbringen:

- a) Übernahme der Kosten für Löschung, Umladung, Weitertransport sowie Versicherung ab tunesischem Bestimmungshafen bis zum Ort der Verwendung in Tunesien;
- b) Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen und sämtlichen Einfuhrabgaben sowie allen sonstigen Abgaben und Steuern, einschließlich Hafengebühren, staatlichen, regionalen und kommunalen Abgaben.

**Artikel 7**

Die im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten österreichischen Fachkräfte werden in der Republik Tunesien keine andere auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.

**Artikel 8**

In der Absicht, die bestmögliche Anwendung des vorliegenden Abkommens sicherzustellen, haben die Vertragschließenden Teile die Schaffung einer Gemischten Kommission beschlossen, mit der Aufgabe, Maßnahmen zu prüfen und einvernehmlich vorzuschlagen, die sie für die Anwendung des vorliegenden Abkommens für zweckmäßig erachtet.

**Artikel 9**

1. Das vorliegende Abkommen tritt 60 Tage nach der auf diplomatischem Wege erfolgten ge-

der aux experts autrichiens et aux membres de leurs familles les permis de séjour et de travail nécessaires à l'exécution de leur mission;

h) à appliquer les privilèges qui font l'objet des dispositions qui précèdent aux experts autrichiens en aucun cas d'une manière plus restrictive que celle pratiquée en général envers les experts de toute autre nationalité;

i) à accorder aux experts autrichiens et aux membres de leurs familles une protection analogue à celle dont bénéficient, à rang égal, les experts détachés par des organisations internationales.

**Article 6**

En ce qui concerne le matériel expédié franco port de destination tunisien par la République d'Autriche ou, à sa demande, par une institution ou une entreprise autrichienne, qui est destiné à la réalisation de projets, la République Tunisienne

- a) prendra à sa charge les frais de déchargement, de transbordement, d'acheminement et d'assurance, du port de destination au lieu d'utilisation en Tunisie;
- b) accordera l'exemption de taxes à l'importation et à l'exportation, de tous droits d'entrée ainsi que de tous autres droits et taxes, y compris taxes portuaires, impôts, taxes régionales et communales.

**Article 7**

Les experts autrichiens auxquels cet Accord s'appliquera n'exerceront pas d'autre activité lucrative en Tunisie.

**Article 8**

Dans l'intention d'assurer la meilleure manière possible d'appliquer les dispositions du présent Accord, les Parties Contractantes ont décidé d'instituer une Commission Mixte chargée d'examiner et de proposer, d'un commun accord, les mesures qui se révéleront utiles à la bonne exécution du présent Accord.

**Article 9**

1. Le présent Accord entre en vigueur soixante jours après la date de la notification réciproque,

gegenseitigen Notifizierung, daß die jeweiligen staatsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in Kraft.

2. Das vorliegende Abkommen kann von jedem der Vertragsschließenden Teile unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

3. Im Falle der Kündigung bleiben die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bis zur Beendigung der den österreichischen Experten übertragenen Aufgaben oder/und bis zur Vollendung der laufenden Projekte anwendbar.

Geschehen zu Tunis, am 17. Oktober 1973 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

**Hans Pasch m. p.**

Für die Regierung der Republik Tunesien:

**Ghariani m. p.**

par voie diplomatique, de l'accomplissement des exigences constitutionnelles respectives.

2. Chacune des Parties Contractantes pourra dénoncer par écrit, par la voie diplomatique, le présent Accord sous réserve d'un préavis de trois mois.

3. En cas de dénonciation, les dispositions du présent Accord continueront à être applicables jusqu'à la fin de la mission des experts autrichiens engagés ou/et à l'achèvement des projets en cours.

Fait à Tunis le 17 octobre 1973 en deux exemplaires originaux en langues allemande et française, chacun des textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la République d'Autriche:

**Hans Pasch m. p.**

Pour le Gouvernement de la République Tunisienne:

**Ghariani m. p.**

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Mangels gesetzlicher Grundlage für die staatliche österreichische bilaterale Technische Hilfe kommt dem vorliegenden Abkommen gesetzsergänzender Charakter zu, sodaß es gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen und bedarf nicht der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Österreich leistet etwa an 50 Länder Entwicklungshilfe, wobei jedoch eine Konzentration auf einige Großräume festzustellen ist; die Schwerpunktbildung im geographisch-politischen Sinn liegt grundsätzlich auf Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sowie im nordafrikanischen Raum. Diese Konzentration trägt alten politischen und kulturellen Verbindungen Österreichs Rechnung, wobei aber auch der Vorteil kurzer Transportwege nicht zu übersehen ist.

Die Zielsetzung der österreichischen Entwicklungshilfe stimmt mit den in der Strategie der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen festgelegten Richtlinien überein, wo nicht mehr Wachstumsziele im Vordergrund stehen, sondern die Vermittlung von Wissen und Können sowie die Realisierung von sozialen und infrastrukturellen Projekten.

Diese Entwicklungshilfestrategie wurde anlässlich der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970 beschlossen, wobei Österreich die Erklärung abgab, vorbehaltlich einer weiteren günstigen Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahre 1980 dieses Hauptziel der zweiten Entwicklungsdekade zu erfüllen, die darin besteht, Entwicklungshilfe im Gesamtausmaß von mindestens 1% des Bruttonationalproduktes zu leisten.

Als Maßnahme zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen und in der Erkenntnis, daß eine koordinierte und gezielte Entwicklungshilfepolitik der Republik Österreich jenes vielseitige und den Entwicklungsländern gegenüber derzeit fast einzige Instrument darstellt, mit dem durch eine einvernehmliche aktive Einschaltung

in die Entwicklungsvorhaben dieser Länder eine echte österreichische Präsenz geschaffen, das österreichische Image in fernste Länder projiziert und durch wohlabgewogene Unparteilichkeit bei Vergabe der Hilfe die Glaubwürdigkeit der österreichischen Neutralitätspolitik weiter erhärtet werden kann, leistet Österreich bilaterale Hilfe in Form Technischer Hilfe, von Finanzhilfe und der Förderung des Warenaustausches unter Anwendung möglichst günstiger Zollbedingungen. Damit verbindet sich auch die Pflege bereits bestehender und die Erschließung neuer meist überseeischer Märkte im Interesse der weitgehend exportorientierten österreichischen Wirtschaft. Im Sinne dieser Politik wurde das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über Technische Hilfe“ am 17. Oktober 1973 in Tunis unterzeichnet.

Damit fand die positive Entwicklung der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien, die besonders in den letzten Jahren zu einer steten Ausweitung des Handels zwischen den beiden Staaten und zu einer Schwerpunktbildung der österreichischen Entwicklungshilfe geführt hat, ihre Fortsetzung. Auf dem Gebiet des Warenverkehrs stieg der Wert der österreichischen Exporte von 32 Millionen Schilling im Jahre 1966 auf annähernd 126 Millionen Schilling im Jahre 1971, während sich die österreichischen Importe aus Tunesien im gleichen Zeitraum von 8 Millionen Schilling auf über 90 Millionen Schilling erhöhten, wobei einem tunesischen Export von vornehmlich Rohstoffen (Erdöl) nach Österreich österreichische Exporte von hauptsächlich Rindern, Nadelspantholz, Stahlrohren, Dieselmotoren und Pumpen nach Tunesien gegenüberstanden.

Vorbereitet und gefördert wurde diese Entwicklung durch eine gezielte österreichische Technische Hilfe, die sich im wesentlichen auf land- und forstwirtschaftliche Projekte konzentrierte und wofür seit dem Jahre 1965 ein Betrag von zirka 30 Millionen Schilling aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurde. So gelangten u. a. folgende Projekte zur Durch-

führung: Aufbau der aviochemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfung auf Getreidefeldern, Oliven- und Zitrusgärten, Beistellung eines Forstingenieurs und eines Försters für die Staatlichen Forste Tunesien, Entsendung eines Biologen, Entsendung eines Fachmannes für lederverarbeitende Industrie, Beistellung von Einrichtungsgegenständen für eine Ausbildungsstätte für weibliches Hotelpersonal sowie Entsendung von österreichischen Fach- und Lehrkräften auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs, Beistellung und Inbetriebnahme einer Demonstrationsanlage für die Aufbereitung der geförderten Phosphaterze in Kalaa Djerda und Erstellung einer Studie zur Modernisierung der veralteten tunesischen Anlagen, Errichtung einer Fachschule für Maurer und Baufacharbeiter, Errichtung und temporäre Führung eines Landwirtschaftsbetriebes mit Tierzucht-Musterfarm, Lieferung von Jungtieren zur Verbesserung der einheimischen Rinderbestände, Lieferung von weiblichen trächtigen Zuchtrindern zur Verbesserung der Rinder- und Milchproduktion u. a.

Das vorliegende „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über Technische Hilfe“ basiert auf einem vom tunesischen Geschäftsträger in Wien mit Note vom 17. März 1971 übermittelten Textvorschlag, der im Einvernehmen mit der hiesigen Tunesischen Botschaft und dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, dem Bundeskanzleramt/Sektion V, den Bundesministerien für Finanzen, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie, Wissenschaft und Forschung, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und dem Österreichischen Arbeiterkammertag wiederholt überarbeitet wurde, und stellt das erste Abkommen Österreichs der Gewährung Technischer Hilfe dar. Zu diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsschließenden Teile, die Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung Tunesiens unter Mitwirkung der österreichischen Wissenschaft und Technik nach Maßgabe ihrer Möglichkeit zu fördern. Die Republik Österreich wird sich bemühen, gemäß einvernehmlich festzulegender Richtlinien tunesische Fachkräfte heranzubilden, deren Fachkenntnisse zu vervollkommen und österreichische Experten über Wunsch der Republik Tunesien soweit vorhanden bereitzustellen. Art und Umfang des Einsatzes der Fachkräfte bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden Teilen vorbehalten.

Die Republik Tunesien verpflichtet sich, den nach Tunesien entsandten österreichischen Fachkräften Begünstigungen zu gewähren und Leistungen zu erbringen (Befreiung von Steuern

und anderen fiskalischen Abgaben auf österreichischerseits bezahlte Gehälter und Bezüge, Befreiung des Übersiedlungsgutes von Ein- und Ausfuhrabgaben, Zurverfügungstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, Zusicherung ärztlicher Behandlung in den staatlichen Spitalseinrichtungen zu gleichen Bedingungen wie für tunesische Beamte, usw.). Zur Sicherstellung der bestmöglichen Anwendung des vorliegenden Abkommens soll eine Gemischte Kommission geschaffen werden.

Im Frühjahr 1972 wurde unabhängig von Vorverhandlungen zu dem vorliegenden Abkommen der Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit angeregt, bei welchem jedoch der Schwerpunkt lediglich auf einer rein finanziellen Hilfeleistung gelegen wäre. Dieser Entwurf wurde von den zuständigen österreichischen Ressorts abgelehnt, was insbesondere damit begründet wurde, daß eine finanzielle Vorsorge in der von Tunesien angestrebten Form den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich widersprechen würde und überdies die Vorarbeiten für den Abschluß des vorliegenden Abkommens über Technische Hilfe schon sehr weit gediehen waren und man diesem den Vorzug einräumte.

## II. Besonderer Teil

### Zur Präambel:

Siehe Ausführungen Allgemeiner Teil.

### Zu Artikel 1:

In diesem Artikel geben die Republik Österreich und die Republik Tunesien eine Verwendungszusage für ihre Bereitschaft, die wirtschaftliche Entwicklung Tunesiens im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

### Zu Artikel 2:

In diesem Artikel sagt die Republik Österreich zu, tunesischen Fachkräften eine weitere Ausbildung und Vertiefung ihrer Kenntnisse angedeihen zu lassen. Art und Umfang dieser Aus- und Weiterbildung bleiben späteren Vereinbarungen vorbehalten.

### Zu Artikel 3:

Die Republik Österreich erklärt, nach Möglichkeit österreichische Fachkräfte für einen Experteneinsatz nach Wunsch der Republik Tunesien bereitzustellen.

### Zu Artikel 4:

Bei vorliegendem Abkommen handelt es sich um ein Rahmenabkommen. In welcher Weise diese Experten eingesetzt werden sollen, wird künftigen Vereinbarungen vorbehalten sein.

**Zu Artikel 5:**

Die von der Republik Tunesien zu erbringenden Eigenleistungen bzw. den Experten zu gewährenden Begünstigungen werden festgelegt. Sie sind in den lit. a) bis i) taxativ aufgezählt und entsprechen der bei derartigen Projekten üblichen Übernahme lokaler Leistungen durch den örtlichen Projektpartner. Diese umfassen die Befreiung von Steuern und anderen fiskalischen Abgaben auf österreichischerseits bezahlte Gehälter, Bezüge usw., Befreiung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben auf Übersiedlungsgut sowie persönliche Gegenstände der österreichischen Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, die Bereitstellung angemessener Unterkünfte bzw. einer adäquaten Wohnungszulage in bar, Befreiung der Kraftfahrzeuge der österreichischen Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen von allen Einfuhr- und sonstigen Abgaben, sofern die Bedingungen des Art. 5 lit. d) erfüllt sind, Vorsorge für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für Krankenhausaufenthalte zu den gleichen Bedingungen wie für tunesische Beamte, Ausstellung eines Ausweises für ausländische Funktionäre für die österreichischen Fachkräfte sowie die jederzeitige abgabenfreie Ein- und Ausreise der österreichischen Experten, ihrer unter Art. 5 lit. b) und d) angeführten Gegenstände, und Gewährung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für die Experten und ihre Familienangehörigen.

Weiters werden die den österreichischen Experten seitens der Republik Tunesien gewährten Vorrechte keinesfalls geringer sein als die, die Fachkräften anderer Staaten gewährt werden. Außerdem soll den Fachkräften und ihren Familienangehörigen derselbe Schutz zukommen, wie er Experten internationaler Organisationen gleichen Ranges in Tunesien eingeräumt wird.

**Zu Artikel 6:**

Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit und im Interesse der ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung verpflichtet sich die Republik Tunesien, die Geräte und Maschinen, die, wie es bei internationalen Übereinkommen üblich ist, ausschließlich zur Verfügung der österreichischen Experten während der Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen der Projektabwicklungen verbleiben — gegenteilige Maßnahmen müßten vertraglich vereinbart werden —, von Einfuhrabgaben und steuerlichen Lasten zu befreien. Diese vertraglich zugesicherte Befreiung sowie die Haftungsübernahme durch die Republik Tunesien für diese Gegenstände ab Schiff im

tunesischen Bestimmungshafen liegen im Sinne Österreichs, da dadurch für seine Lieferungen, die ja im Interesse der Republik Tunesien dieser zur Verfügung gestellt werden, keine weiteren finanziellen Belastungen mehr erwachsen. Auch diese Bestimmung ist bei Lieferung von Gütern an Entwicklungsländer im Rahmen der Technischen Hilfe üblich.

**Zu Artikel 7:**

Den österreichischerseits im Rahmen des vorliegenden Abkommens eingesetzten Experten wird es untersagt, während ihres Experteneinsatzes in Tunesien einer anderen gewinnbringenden Tätigkeit nachzugehen.

**Zu Artikel 8:**

Eine Gemischte Kommission soll mit der Aufgabe betraut werden, im Rahmen der Durchführung von Programmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Zweck der wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Entwicklung Tunesiens Projektionsabkommen vorzuschlagen; diese können die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die Gewährung von Stipendien, Studien- und Ausbildungsaufenthalten, die Beistellung von Fachkräften der Entwicklungshilfe, die Durchführung von technischen Studien zur Förderung und Verbesserung von Entwicklungsvorhaben, die Gewährung von Subventionen an halböffentliche oder private Institutionen zwecks Durchführung von Entwicklungsprojekten und anderes mehr zum Gegenstand haben. Auch können Vorschläge zur jeweiligen beiderseitigen Leistungsverpflichtung erstellt werden.

**Zu Artikel 9:**

Die in diesem Artikel vorgesehene Ratifizierung und der Austausch der Ratifikationsurkunden sind allgemein vertragsüblich. Das Abkommen kann von jeder der Vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Von dieser Kündigung werden aber im Rahmen dieses Abkommens geschlossene Verträge über Experteneinsätze nicht berührt; diese gelten bis zum vorgesehenen Ende der Expertenmission bzw. der Vollendung des geplanten Vorhabens.

**Zur Schlußformel:**

Der deutsche und französische Text dieses Abkommens sind beide in gleicher Weise authentisch. Dies entspricht der bei einschlägigen Übereinkommen üblichen Formulierung.